



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 2015

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2051	20. 10. 2015	Aufhebung des Runderlasses „Benachrichtigung der Konsulate durch die Polizei bei Unglücksfällen ausländischer Staatsangehöriger“	709
		Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
2313	31. 10. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)	709
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
772	21. 10. 2015	Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte – Gewässergüteprogramm – gewerblich –	709
7861	21. 10. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	709
791	30. 9. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS)	709
7920	29. 9. 2015	Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten	709
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
81	13. 10. 2015	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)	711

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
25. 9. 2015	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf	716
28. 9. 2015	Bek. – Botschaft der Volksrepublik China Außenstelle Bonn	716
2. 10. 2015	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Münster	716
15. 10. 2015	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik der Philippinen in Essen	716
	Finanzministerium	
2. 11. 2015	Runderlass – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 – Bundeshaushalt –	716

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Die Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
11. 11. 2015	Bekanntmachung Nr. 1 über die Durchführung der Wahlen zum Verwaltungsrat bei der AOK Nord-West vom 11. November 2015	716
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
6. 11. 2015	Bek. – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) hier: Izabela Hady Bachir	717
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
5. 11. 2015	Bek. – Tagesordnung für die 19. KDN-Verbandsversammlung	717

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

2051

**Aufhebung des Runderlasses
„Benachrichtigung der Konsulate durch die
Polizei bei Unglücksfällen ausländischer
Staatsangehöriger“**

Runderlass des Ministeriums für Inneres
und Kommunales – 402- 57.01.54 –
vom 20. Oktober 2015

Der Runderlass des Innenministers „Benachrichtigung der Konsulate durch die Polizei bei Unglücksfällen ausländischer Staatsangehöriger“ vom 7. Juli 1965 (MBL NRW. S. 840) wird aufgehoben.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 709

2313

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen
zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung
(Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – V A 1 – 40.01 –
vom 31. Oktober 2015

Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 22. Oktober 2008 (MBL NRW. 2009 S. 36) wird wie folgt geändert:

In Nummer 34 wird die Angabe „31.12.2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 709

772

**Programm für die Gewährung von Finanzhilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen für
Investitionen der gewerblichen Wirtschaft
zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
– Gewässergüteprogramm – gewerblich**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-7-025 043 –
vom 21. Oktober 2015

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2. Juli 1990 (MBL NRW. S. 994), zuletzt geändert durch Runderlass v. 18. November 2010 (MBL NRW. S. 894), wird wie folgt geändert:

In Nummer 6 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 709

7861

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirt-
schaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II- B 2 – 2570.01 –
vom 21. Oktober 2015

Die Nummer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21. Mai 2007 (MBL NRW. S. 398), der zuletzt durch Runderlass vom 15. September 2014 (MBL NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2015“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 709

791

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Unterstützung von
Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW
für Maßnahmen des Naturschutzes und
der Landschaftspflege (Förderrichtlinien
Biologische Stationen NRW – FöBS)**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-1-618.01.00.01 –
vom 30. September 2015

Die Nummer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2005 (MBL NRW. S. 564), der zuletzt durch Runderlass vom 18. März 2014 (MBL NRW. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.“

Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 709

7920

Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz
– III-6 77.20-00.00 –
vom 29. September 2015

Der Runderlass „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. März 1991 (MBL NRW. S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „ob und“ gestrichen und die Angabe „§20 Abs. 1 LJG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Jagd hat sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten.“
2. In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Wörter „nur dann und“ gestrichen.
3. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 4 BJG“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes“ und das Wort „Sinne“ durch das Wort „Sinn“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Jagdrecht“ und das Wort „Sinne“ durch das Wort „Sinn“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „Sinne“ durch das Wort „Sinn“, die Angabe „u. a.“ durch die Wörter „unter anderem“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch das Wort „Naturschutzgebiet“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird das Wort „folgenden“ durch das Wort „Folgenden“ und das Wort „Sinne“ durch das Wort „Sinn“ ersetzt.
4. Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:
„Im Einzelfall kann die Jagd auch völlig verboten werden, wenn es der Schutzzweck erfordert. Ein absolutes Jagdverbot auf größerer Fläche kann unerwünschte Wildmassierungen, insbesondere von Schalenwild, zur Folge haben, was nicht nur zu übermäßigen Wildschäden führen, sondern auch dem Schutzzweck in floristisch und faunistisch bedeutsamen Naturschutzgebieten zuwiderlaufen kann.“
5. Nummer 1.6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ und die Angabe „§ 9 Abs. 1 BJG“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
6. Nach Nummer 1.8 wird folgende Nummer 1.9 angefügt:
„1.9
Die örtlich zuständige untere Jagdbehörde ist im Aufstellungsverfahren von der zuständigen Stelle frühzeitig anzuhören.“
7. In Nummer 2.1 wird das Wort „positiven“ durch das Wort „positive“, das Wort „wirksame“ durch das Wort „zusätzliche“ und das Wort „Schalenwildbeständen“ durch die Wörter „Schalenwild und Raubwild“ ersetzt.
8. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe „i. S. des § 1 Abs. 4 BJG“ durch die Angabe „im Sinn des § 1 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt.
9. Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe „z. B.“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt.
 - In Satz 5 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Angabe „z. B.“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt.
10. Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „und/oder“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „und Kirrungen“ gestrichen und nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Kirrungen“ eingefügt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „biotop fremder“ durch das Wort „biotopfremder“, die Wörter „aber auch“ durch das Wort „sowie“ und die Angabe „z. B.“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt.
- d) Satz 5 wird aufgehoben.
- e) In Satz 6 wird die Angabe „sog.“ durch das Wort „sogenannten“ und die Wörter „sollen unterbleiben“ durch die Wörter „sind unzulässig“ ersetzt.
- f) In Satz 7 wird die Angabe „z. B.“ durch das Wort „beispielsweise“ und das Wort „Gänserastgebieten“ durch die Wörter „bedeutenden Rastgebieten arktischer Wildgänse“ ersetzt.
11. Nummer 2.2.3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „im allgemeinen“ durch die Wörter „im Allgemeinen“ und die Wörter „Revier Jagdsystem“ durch das Wort „Revierjagdsystem“ ersetzt.
 - Satz 3 wird aufgehoben.
 - In Satz 3 werden nach dem Wort „Eingriffe“ die Wörter „unter anderem“ eingefügt.
12. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „notwendig, geeignet, angemessen und nachvollziehbar“ durch die Wörter „geeignet, erforderlich und angemessen“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „sowie die Fallen und Baujagd“ gestrichen, nach dem Wort „Einrichtungen“ die Angabe „(beispielsweise Hochsitze)“ eingefügt, die Angabe „Hochsitze“ gestrichen und jeweils die Angabe „z. B.“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt.
13. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „§ 22 a Abs. 1 BJG“ durch die Angabe „§ 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt und nach dem Wort „Freistellung“ die Wörter „in Bezug auf krankgeschossenes und schwerkrankes Wild“ eingefügt.
14. Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:
- Dem Satz 1 werden die Wörter „beziehungsweise nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde“ angefügt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Erteilung von Befreiungen (§ 69 LG) ist zu berücksichtigen, dass eine ordnungsgemäße Bejagung der Schalenwildarten (Rot-, Schwarz-, Dam-, Muffel- und Sikawild) in der Regel ohne geschlossene Kanzeln nicht möglich ist.“
 - In Satz 3 wird das Wort „Landschaftsbild“ durch die Wörter „Schutzzweck (Landschaftsbild, Naturhaushalt)“ ersetzt.
15. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „(sog. Verbissgärten, Weidenheger, Verbissgehölze)“ gestrichen, die Angabe „z. B.“ durch das Wort „beispielsweise“ und die Angabe „§ 69 LG“ durch die Angabe „§ 69 des Landschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - Dem Satz 2 wird die Angabe „(im Umfeld auf den Wechseln)“ angefügt.
16. Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Wildfütterung und Schwarzwildkirschung“
 - In Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 25 Abs. 1 LJG“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - In Satz 5 wird das Wort „mit“ durch die Wörter „nach Anhörung“ ersetzt.
 - Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
„Auf oligotrophen Standorten wie Moorböden, Magerrasen und Heideflächen sowie auf Flächen, die eine besonders schutzwürdige Vegetation auf-

weisen und in Quell- oder Feuchtgebieten, darf nicht gefüttert oder gekirrt werden.“

17. Nummer 3.6 wird wie folgt gefasst:

„3.6

Aussetzen von Wild

Wegen der in aller Regel nicht überschaubaren Auswirkungen ist das Aussetzen von Wild in Naturschutzgebieten zu verbieten. Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche sollen nur dann erteilt werden, wenn eine positive Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorliegt. § 31 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und § 40 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.“

18. Nummer 3.7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „laufend“ durch das Wort „laufen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „z.B.“ durch das Wort „beispielsweise“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „z.B.“ durch das Wort „beispielsweise“ und die Angabe „NSG“ durch das Wort „Naturschutzgebietes“ ersetzt.

19. Nummer 3.8 wird wie folgt gefasst:

„3.8

Abschuss von wildernden Hunden

Der Abschuss von wildernden Hunden im Rahmen des Jagdschutzes liegt im Interesse des Naturschutzes. Er sollte nur ausnahmsweise dann erfolgen, wenn keine mildernden Maßnahmen möglich sind.“

20. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 2 wird die Angabe „(§ 1 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes)“ angefügt.

b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Organisationen“ die Wörter „wie den Biologischen Stationen“ eingefügt.

21. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 709

81

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – Az.: II 1 – 2636-1 – vom 13. Oktober 2015

Der Runderlass. vom 23. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5

Investitionspriorität – Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die

Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen

5.1

Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“

2. In Nummer 1.3 wird die Angabe „VV“ ersetzt durch die Angabe „VV/VVG“.

3. In Nummer 1.4.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hiervon ausgenommen sind die Programme Nummer 2.4, 2.8, 3.2, 3.3, 3.4, 5.1 und 7.1.“

4. Nummer 1.5.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

Gliederungspunkt	Funktion	Pauschalen pro	
		Monat	Jahr
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gem. erstem Bewilligungsbescheid ab 750.000 €)	7.795 €	93.540 €
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit (Zuwendung gem. erstem Bewilligungsbescheid bis 750.000 €)	7.205 €	86.460 €
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.775 €	81.300 €
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	6.245 €	74.940 €
1.5.3.1.5	Assistenz	4.915 €	58.980 €

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gemeinden werden die Personalausgaben für das Projekt nur anerkannt, wenn das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.“

5. In Nummer 1.5.3.5 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Der Betrag „42 €“ wird ersetzt durch den Betrag „43 €“.

6. In Nummer 1.5.3.6 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Die Wörter „in Form des vollen Regelsatzes“ werden gestrichen.

7. Nummer 1.7.4.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 wird die Angabe „1.1“ durch die Angabe „1.1.1“ ersetzt.

b) In Satz 8 wird die Angabe „1.1“ durch die Angabe „1.1.1“ ersetzt.

c) In Satz 9 wird die Angabe „1.2“ durch die Angabe „1.1.2“ ersetzt.

8. Nummer 1.7.4.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine Stichprobe kann zugelassen werden. In Einzelfällen erfolgt eine Prüfung vor Ort.“

9. Nummer 1.7.5.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „VV“ wird durch die Angaben „VV/VVG“ ersetzt.

10. Nummer 2.1.3.3 wird wie folgt gefasst:

„2.1.3.3

Förderhöhe

Maßgebend für die Förderhöhe ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl auf Basis des Zensus vom 9.5.2011 zum Stichtag 31.12.2013 (Quelle: IT.NRW).

- Danach werden pauschal 50 % für Kreise und kreisfreie Städte
- 2.1.3.3.1
mit bis zu 400.000 Einwohnern
von Nummer 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und
von Nummer 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 3 weitere Stellen gewährt.
- 2.1.3.3.2
mit mehr als 400.000 und mit bis zu 500.000 Einwohnern
von Nummer 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und
von Nummer 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 4 weitere Stellen gewährt.
- 2.1.3.3.3
mit mehr als 500.000 Einwohnern
von Nummer 1.5.3.1.2 pro Jahr für eine Leitungsstelle und
von Nummer 1.5.3.1.4 pro Stelle und Jahr für 5 weitere Stellen gewährt.“
11. Nach Nummer 2.1.3.3.3 wird Nummer 2.1.4 angefügt:
„2.1.4
Verfahren
Aufgrund der unter Nummer 2.1.3.3 genannten Basis für die Staffellung der Förderhöhe ergeben sich für folgende Kreise und kreisfreie Städte Abweichungen von der Nummer 2.1.3.3.1:
Fördermöglichkeit gem. Nummer 2.1.3.3.2:
Kreis Mettmann, Kreis Steinfurt, Kreis Wesel, Märkischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Duisburg
Fördermöglichkeit gem. Nummer 2.1.3.3.3:
Kreis Recklinghausen, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Düsseldorf, Stadt Dortmund, Stadt Essen, Stadt Köln, Städteregion Aachen“
12. Nummer 2.4.2 wird wie folgt gefasst:
„2.4.2
Zuwendungsvoraussetzungen
Die nach Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt, soweit mit der Ausbildung innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragsstellung begonnen wurde.“
13. In Nummer 2.4.4.1 wird die Angabe „www.esf.nrw.de“ jeweils durch die Angabe „www.arbeit.nrw.de“ ersetzt.
14. Nummer 2.4.4.2 wird wie folgt geändert:
Im letzten Satz wird die Angabe „www.esf.nrw.de“ durch die Angabe „www.arbeit.nrw.de“ ersetzt.
15. In Nummer 2.5.2 Satz 1 wird die Angabe „VV“ durch die Angabe „VV/VVG“ ersetzt.
16. Nummer 2.5.3.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Sinkt die Zahl der beantragten Teilnehmenden“ werden die Wörter „am Maßnahmeort“ angefügt.
17. In Nummer 2.5.4.3 wird das Wort „wöchentlich“ ersetzt durch das Wort „monatlich“.
18. Nach Nummer 2.5.4.3 wird die Nummer 2.5.4.4 angefügt:
„2.5.4.4
Die Nummer 3.2 der ANBest-ESF findet keine Anwendung.“
19. Nummer 2.6.1 wird wie folgt gefasst:
„2.6.1
Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden Maßnahmen zur Anbahnung von Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Teilzeit für Personen, die als Mutter oder Vater mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft pflegen.
Dabei zielt die Förderung insbesondere auf Ausbildungen gem. dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HWO), dem Altenpflegegesetz (AlPflG) oder dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) ab.“
20. In Nummer 2.6.3.3 werden die Wörter „betriebliche Erstausbildung“ und „betrieblichen Ausbildung“ jeweils durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
21. Nummer 2.6.4.1 erhält folgende Fassung:
„2.6.4.1
Nachweisverfahren
Die Verwendung der Zuwendung wird durch eine monatlich von den Teilnehmenden zu unterzeichnenden Teilnehmendenliste dokumentiert.
Wechsel von Teilnehmenden sind zu dokumentieren.“
22. Nummer 2.6.4.3 wird aufgehoben.
23. Nummer 2.8.3 wird wie folgt gefasst:
„2.8.3
Zuwendungsvoraussetzungen
Die nach Nummer 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt insoweit als erteilt, dass der Antrag vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt wird.“
24. Nummer 3.1.1 wird wie folgt gefasst:
„3.1.1
Gegenstand der Förderung
Gefördert wird die beteiligungsorientierte Beratung. Diese orientiert sich an folgenden Punkten:
– Zur grundsätzlichen Feststellung der Förderfähigkeit erfolgt eine fachliche Stellungnahme in Form eines Beratungsschecks.
– Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der mit der Beratungsstelle identifizierten Problem- und Aufgabenstellungen sowie der Unternehmensstrategie.
– Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen zur Verbesserung der Organisations- und Personalentwicklung sowie deren Verortung im Zusammenhang der Themenfelder
– Arbeitsorganisation (insbesondere Strukturen/ Prozesse, Arbeitszeit, interne/externe Kommunikation und Kooperation)
– Demographischer Wandel und Gesundheit (insbesondere Wissensmanagement, Einführung eines nachhaltigen betrieblichen Gesundheitsmanagements, Work-Life-Balance)
– Digitalisierung (insbesondere Gestaltung von Arbeit und Technik, Partizipation)
– Kompetenzentwicklung (insbesondere Personalentwicklung, Qualifizierung, Stärkung der Ausbildungsfähigkeit).
– Festlegung von Maßnahmen in einem Handlungsplan.
– Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen Möglichkeiten.
– Die Beratung hat in der Regel im Unternehmen stattzufinden.
Als Ergebnis der Beratung zur Fachkräftesicherung liegt grundsätzlich ein betrieblicher Handlungsplan vor.
25. In Nummer 3.1.3 werden die Wörter „Zustimmung zu Erteilung einer“ gestrichen.

26. Nummer 3.1.4.3 wird wie folgt gefasst:

„3.1.4.3
Förderhöhe

50 % der Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) für maximal die Anzahl von Beratungstagen, die auf dem Beratungsscheck vermerkt ist, jedoch höchstens 500 € pro Beratungstag.“

27. In Nummer 3.2.3 wird die Angabe „VV“ ersetzt durch die Angabe „VV/VVG“.

28. Nummer 3.2.5.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2.5.2

Bei vereinbarter Ratenzahlung ist es ausreichend, wenn der zu erbringende Eigenanteil in Höhe der Zuwendung gem. Nummer 3.2.4.3 nachgewiesen wird.“

29. Nummer 3.5.4 wird wie folgt gefasst:

„3.5.4
Verfahren

Die Projektkonzeption ist über die jeweils zuständige Regionalagentur, die diese um eine Stellungnahme ergänzt, an die Geschäftsstelle Fachkräfteaufbau im für Arbeit zuständigen Ministerium zu richten. Die Geschäftsstelle Fachkräfteaufbau holt ggfs. weitere Stellungnahmen bzw. Gutachten ein und leitet die Projektkonzeption an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte weiter. Die Förderentscheidung der AG Einzelprojekte erfolgt in der Regel durch Umlaufbeschluss. Über das Ergebnis wird der Einreichende durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte informiert.

Bei positivem Beschluss kann der Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden.“

30. Nummer 3.6.2.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „vom Unternehmen zu erklären,“ wird das Wort „oder“ angefügt.

31. In Nummer 3.6.3.3.2 wird der letzte Satz gestrichen.

32. Nummer 4.2.4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.2.4.3
Förderhöhe

4.2.4.3.1
Coach

Pauschaler Festbetrag in Höhe von 5.620 € pro Monat und Stelle.

Für die Teilnehmendenbetreuung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:20 zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Zuwendung gelten die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen für die gesamte Maßnahme.

Soweit Ausnahmen vom Betreuungsschlüssel notwendig sind, ist dies im Antrag besonders zu begründen. Die Entscheidung hierüber trifft das für Arbeit zuständige Ministerium.

4.2.4.3.2
Projektleitung

Pauschaler Festbetrag in Höhe von 6.480 € pro Monat und Stelle.

Für die Leitung wird ein Betreuungsschlüssel von 1:30 zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Zuwendung gelten die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen für die gesamte Maßnahme.

4.2.4.3.3
Qualifizierung

Notwendige Qualifizierungsmaßnahmen durch externe Dienstleister sind zu beantragen.

Diese maßnahmebezogenen Sachausgaben im Sinne von Nummer 1.5.3.2 sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.580 € je Teilnehmendem und Jahr förderfähig. In begründeten Einzelfällen ist eine Kostenübernahme bis zu 5.000 € möglich.

Soweit die Qualifizierung von Beschäftigten des Zuwendungsempfängenden erbracht wird, die nicht direkt im Projekt mitarbeiten, kann die durch Stundenzettel dokumentierte Leistung gem. Nummer 1.5.3.5 beantragt und abgerechnet werden. Hierfür können max. 60 Stunden je Teilnehmendem und Jahr beantragt werden.“

33. In Nummer 4.2.6 Satz 1 werden nach dem Wort „Regionalagentur“ die Wörter „, die den Antrag um eine Stellungnahme ergänzt,“ eingefügt.

34. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Erwerbsweltbezogene“ wird ersetzt durch das Wort „erwerbsweltbezogene“.

35. Nummer 5.1.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.1.3.2
Bemessungsgrundlage
Personal- und Sachausgaben“

36. In Nummer 5.1.1.3.3 wird die Zahl „39.780“ durch die Zahl „74.940“ ersetzt.

37. Nach Nummer 5.1.1.3.3 wird die Nummer 5.1.1.4 angefügt:

„5.1.1.4
Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Der Nachweis ist in Form eines Sachberichts zu führen.“

38. Nach Nummer 5.1.2.4.3 wird die Nummer 5.1.2.5 angefügt:

„5.1.2.5
Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Kurse nach Nummer 5.1.2 sind durch unterschriebene Teilnehmendenlisten zu dokumentieren.“

39. Nummer 6.1. wird wie folgt gefasst:

„6.1
Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel

6.1.1
Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden aus Industrie und Handel, um deren Ausbildungsqualität zu sichern und zu verbessern.

6.1.2
Zuwendungsempfängende

Berufsförderungswerk der Bauindustrie Nordrhein-Westfalen gGmbH; Letztempfängende sind die beteiligten Bildungsträger.

6.1.3
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1.3.1
Finanzierungsart
Anteilfinanzierung

6.1.3.2
Bemessungsgrundlage
Personalausgaben des jeweils Lehrenden.

6.1.3.3
Förderhöhe

Die Förderhöhe errechnet sich aus dem Jahresarbeitnehmerbruttoentgelt des Lehrenden – max. 80 % des einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmerbruttoentgelts gem. Entgeltgruppe 11, Stufe 5 TVöD VKA – Kommunen – dividiert durch 220 Arbeitstage und multipliziert mit der Zahl der Lehrgangstage.

6.1.4
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Verwendungsnachweis hat durch Vorlage der Jahresgehaltsabrechnung und Dokumentation des

Zahlungsflusses sowie der Teilnehmendenliste zu erfolgen.

Der Lehrgangstag wird durch eine, vom Lehrenden und den Teilnehmenden, unterschriebene Teilnehmendenliste dokumentiert.“

40. Nummer 7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1.1
Fördergegenstand

Gefördert werden Ausgaben zur Umsetzung ESF-kofinanzierter Arbeitspolitik des Landes sowie damit in Verbindung stehende Ansätze, Vorhaben und Programme in den Regionen Nordrhein-Westfalens.“

41. Nummer 7.1.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Zum Fördergegenstand informiert und beraten wird.“

42. Nummer 8.1.2 wird wie folgt gefasst:

„8.1.2
Zuwendungsvoraussetzungen

Die AG Einzelprojekte hat die Förderung des Projektes beschlossen.

Bei der Beschlussfassung orientiert sich die AG Einzelprojekte an folgenden Punkten:

- Innovationsgehalt des Förderkonzepts oder
- Prävention oder
- besonders überzeugende Verbindung landespolitischer Ansätze mit den Querschnittszielen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nachhaltigkeit, Transnationalität oder
- Transfer erfolgreicher Projektansätze in eine andere Finanzierung oder
- herausgehobene Relevanz des Projekts im Rahmen der Strategie des ESF-Programms und der Landespolitik.“

43. Nummer 8.1.4.1 erhält folgende Fassung:

„8.1.4.1
AG Einzelprojekte

Die AG Einzelprojekte ist zwischengeschaltete Stelle im Rahmen der Umsetzung des ESF in Nordrhein-Westfalen. Sie hat die Aufgabe, alle Projekte, die außerhalb von Programmen zur Förderung unter Beteiligung des ESF beantragt werden, zu prüfen und eine Förderentscheidung zu treffen.

Die AG Einzelprojekte setzt sich für

- Projekte der Arbeitspolitik aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Abteilungsleitung der für Arbeit zuständigen Abteilung (Vorsitz),
 - Gruppenleitungen der für Arbeit zuständigen Abteilung,
 - Vertretung der ESF-Verwaltungsbehörde,
 - Vertretung des Fachreferats.
- alle anderen Projekte aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Abteilungsleitung der für Arbeit zuständigen Abteilung (Vorsitz),
 - Vertretung der ESF-Verwaltungsbehörde,
 - Vertretung der zuständigen Fachressorts.

Bei Vorhaben aus dem Bereich „Kein Kind zurücklassen“ und Prävention, die aus dem spezifischen Ziel A 1.1 des Operationellen Programms finanziert werden sollen, ist das hierfür federführende Ressort am Auswahl- und Entscheidungsprozess mit Stimmrecht beteiligt.

Die Vertretung der Mitglieder ist möglich. Beschlüsse werden im Konsens getroffen.“

44. Nummer 8.1.4.3 wird wie folgt gefasst:

„8.1.4.3
Verfahren

Der Antragstellende sendet eine Projektkonzeption, bestehend aus inhaltlicher Beschreibung des geplanten Projekts und ausführlichem Finanzierungsplan, an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte im für Arbeit zuständigen Ministerium.

Die Einbindung der Regionalagenturen bei Projekten der Arbeitspolitik mit regionaler Schwerpunktsetzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

Zur Projektkonzeption wird die Stellungnahme des zuständigen Fachreferats herangezogen. Für die Einholung notwendiger Gutachten ist das Fachreferat zuständig.

Mit der Stellungnahme des Fachreferats sowie einer im Bedarfsfall erforderlichen zuwendungsrechtlichen Einschätzung der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte wird die Projektkonzeption zur Entscheidung der AG Einzelprojekte vorgelegt. Die AG Einzelprojekte entscheidet im Rahmen einer Sitzung oder per Umlaufbeschluss.

Den Beschluss teilt die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte dem Antragstellenden mit. Bei positivem Beschluss kann der Förderantrag bei der Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte gestellt werden.

Die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte übersendet den Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde. Der begleitende Erlass ist zu beachten. Die beteiligten Ressorts weisen die für die Kofinanzierung benötigten Landesmittel der zuständigen Bewilligungsbehörde zu.“

Die Anlage 2 zur ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung.

„Nummer 4 Anerkennung von maßnahmebezogenen Sachausgaben“

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer „1.1“ erhält folgende Fassung:

„1.1

Die Regelungen gelten bei Förderungen von pauschalierten Personal- und Sachausgaben.“

- b) Bisherige Nummer „1.1“ wird Nummer „1.1.1“
- c) Bisherige Nummer „1.2“ wird Nummer „1.1.2“.
- d) Bisherige Nummer „1.3“ wird Nummer „1.1.3“.
- e) Bisherige Nummer „1.4“ wird Nummer „1.2“.

3. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfangenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuwendungsempfangenden ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn Personalausgaben gefördert und bei der Bemessung für die zuwendungsfähigen Personalausgaben Pauschalen angesetzt werden oder eine abweichende tarifvertragliche Regelung besteht.“

4. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1

Der Finanzierungsplan für

- Pauschalen und
- maßnahmebezogene Sachausgaben

ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses jeweils getrennt voneinander verbindlich.

Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Zuwendung herangezogenen Grundlagendaten, so ermäßigt sich die Zuwendung.“

5. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Anerkennung von maßnahmebezogenen Sachausgaben

Diese Regelungen gelten ausschließlich für die Programme

- Fachkräfte (Nummer 3.5.3.3.2 der ESF-Förderrichtlinie (ESF-RL)),
- Öffentlich geförderte Beschäftigung/Sozialer Arbeitsmarkt (Nummer 4.2.4.3.3 ESF-RL),
- Förderung von laufenden Ausgaben der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk (Nummer 6.2.4.3.2.2 ESF-RL),
- Regionalagenturen (Nummer 7.1.4.3.3 ESF-RL) und
- Einzelprojekte (Nummer 8.1.3.3.2 ESF-RL).“

6. Nummer 4.2 erhält die Überschrift „Vergabe von Aufträgen“.

7. Nach Nummer 4.3 wird die Nummer 4.4 angefügt:

„4.4

Für die geförderten maßnahmebezogenen Sachausgaben ist eine gesonderte Kostenstelle oder ein eigener Kontenkreis einzurichten oder alle der Maßnahme zugehörigen Belege sind mit einer von Ihnen zu vergebenen Maßnahmennummer zu versehen, so dass alle Einnahmen und Ausgaben, unterteilt nach Einnahme- und Ausgabeart, eindeutig der Maßnahme zuzuordnen sind. Diese Unterlagen sind für eventuelle Überprüfungen vorzuhalten.“

8. Nummer 7.4 wird wie folgt gefasst:

„7.4

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das Begleitsystem ABBA online zu dokumentieren.

Die beleghafte Dokumentation des zahlenmäßigen Nachweises erfolgt im folgenden Umfang:

- Teilnehmerbasierte Bewilligungen:
Teilnehmendenlisten.
- Bewilligungen für Personal- und Sachausgaben:
Anweisung gem. Nummer 1.1.1 ANBest-ESF.
Für den Nachweis ist die Anweisung wie folgt zu ergänzen:
 - Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit seiner vollen Arbeitszeit im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, dass die Bestimmungen der Anweisung eingehalten werden.
 - Die bzw. der Beschäftigte arbeitet mit einem Anteil seiner Arbeitszeit direkt im Projekt, so reicht die Vorlage der Stundenzettel gem. Nummer 1.1.2 aus.

Soweit zutreffend:

- Freistellung von Personal:
Soweit sich Dritte in Form einer Freistellung von Personal an der Finanzierung beteiligen erfolgt der Nachweis der Arbeitsleistung durch die Vorlage von Stundenzetteln. Die Stundenzettel sind jedem Begleitbogen beizufügen.
- SGB II-Leistungen:
Der Nachweis, dass entsprechende SGB II-Leistungen bezogen werden, ist vom Zuwendungsempfängenden durch Teilnehmendenlisten und Erklärung der Teilnehmenden zu belegen.

Neben der elektronischen Übermittlung ist der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis mit dem Begleitbogen, der Belegliste in Papierform sowie den übrigen Dokumentationen und der entsprechenden subventionserheblichen Erklärung der Zuwendungsempfängenden unterschrieben vorzulegen.“

9. Nummer 7.5 wird wie folgt gefasst:

„7.5

Von den Zuwendungsempfängenden sind die Belege in folgender Form vorzuhalten, auf Aufforderung den unter Nummer 8.2 genannten Stellen vorzulegen und von den Zuwendungsempfängenden aufzubewahren:

- im Original in Papierform oder
- als beglaubigte Kopien der Originale oder
- als Papierausdrucke elektronischer Rechnungen, wobei grundsätzlich auch die Datei zur Übermittlung (E-Mail) auszudrucken ist, oder
- als Belege, die bei den Zuwendungsempfängenden als Dokumente auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung zu entsprechen.

Zu den Belegen gehören anspruchsbegründende Unterlagen, Vergabeunterlagen, Teilnehmendenfragebögen, Teilnehmendenlisten und Stundenzettel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie nach dem Bewilligungsbescheid vorgeschrieben sind.

Im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.“

10. Nummer 7.8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Zeitpunkte“ durch das Wort „Zeitpunkten“ ersetzt.

11. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Folgende Sätze 1 bis 3 werden vorangestellt:
„Die Bewilligungsbehörde sowie nach Nummer 8.2 benannte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf die Prüfung der Verwendung der Zuwendung bzw. ordnungsgemäße Projektumsetzung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen. Die Prüfung kann vor Ort erfolgen oder durch Beauftragte vorgenommen werden.“

12. Nummer 10.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 6 werden die Wörter „sowie das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen““ gestrichen.

13. Nach Nummer 11.2 wird Nummer 11.3 angefügt:

„11.3

Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von der EU weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann dieser Bescheid nachträglich entsprechend ergänzt werden.“

II.**Ministerpräsidentin****Berufskonsularische Vertretung
der Französischen Republik in Düsseldorf**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.44-1/15 –
vom 25. September 2015

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Vincent Xavier Joseph Muller am 24. September 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Michel Giacobbi, am 29. Juni 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2015 S. 716

**Botschaft der Volksrepublik China
Außenstelle Bonn**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.32-4/15 –
vom 28. September 2015

Die Botschaft der Volksrepublik China hat mitgeteilt, dass die Außenstelle in Bonn offiziell in Betrieb genommen wurde. Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Kurfürstenallee 12
53177 Bonn-Bad Godesberg

Tel.: 0228 / 94 37 37 78
Fax: 0228 / 35 59 50

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und
14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Frau Miaozhen ZHU hat ihren Dienst als Botschaftsrätin und Leiterin der Außenstelle angetreten und begonnen.

– MBl. NRW. 2015 S. 716

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Türkei in Münster**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.49-3/15 –
vom 2. Oktober 2015

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Münster ernannten Frau Pinar Gülün Kayseri am 2. Oktober 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ufuk Gezer, am 1. Oktober 2014 erteilte Exequatur ist erloschen

– MBl. NRW. 2015 S. 716

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik der Philippinen in Essen**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.09-1/04 –
vom 15. Oktober 2015

Die Bundesregierung hat dem Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Essen, Herrn Heinz-Peter Heidrich, am 14.10.2015 das Exequatur als Honorargeneralkonsul für den Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland erteilt.

Die Anschrift und weiteren Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2015 S. 716

Finanzministerium**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2015
– Bundeshaushalt –**

Runderlass des Finanzministeriums
– I C 1 – 0071 – 25.2 –
vom 2. November 2015

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. September 2015 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://kkf.bund.de>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1.

Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2015 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 2015 zuzuleiten sind,

2.

in Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.5 und Nummer 4 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

– MBl. NRW. 2015 S. 716

III.**Die Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung Nr. 1
über die Durchführung der Wahlen
zum Verwaltungsrat bei der AOK NordWest
vom 11. November 2015**

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 8. September 2015 (Az: B 1 KR 28/14 R) sowie der Entscheidung des Wahlausschusses der AOK NordWest gemäß § 23 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 4. November 2015 über die Zulassung von Vorschlagslisten, Listenzusammenlegun-

gen, Listenverbindungen und der Reihenfolge der zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel, bestimme ich gemäß § 93 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SVWO für die Wahl zum Verwaltungsrat für die Gruppe der Versicherten bei der AOK NordWest Folgendes:

30. November 2015 Letzter Tag des Eingangs einer Beschwerde nebst Begründung beim zuständigen Beschwerdewahlausschuss (§ 24 Abs. 3 SVWO).

14. Dezember 2015 Letzter Tag für eine Entscheidung des zuständigen Beschwerdewahlausschusses (§ 25 Abs. 1 SVWO).

Spätestens am

21. Dezember 2015 Findet keine Wahlhandlung statt, gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis öffentlich bekannt und verkündet, dass und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet (§ 28 Abs. 2 SVWO).

13. Januar 2016 Wahltag

Für die erste Sitzung des neu gewählten Verwaltungsrates gelten die Regelungen des § 75 SVWO entsprechend.

Düsseldorf, den 11. November 2015

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen

Isabelle Steinhäuser

– MBl. NRW. 2015 S. 716

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes (VwZG) hier: Izabela Hadj Bachir

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
vom 6. November 2015

Die öffentliche Zustellung des Widerspruchsbescheids vom 28.10.2015, Aktenzeichen 2013.219968/11S01 W nebst Rechtsbehelfsbelehrung an Frau Izabela Hadj Bachir, letzte bekannte Anschrift Richrather Straße 7 in 40764 Langenfeld, wurde angeordnet. Die Zustellung erfolgt für die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146 in 40470 Düsseldorf. Dieses Dokument kann während der Geschäftszeiten in Büro Nr. 335 in der Unfallkasse NRW – Regionaldirektion Rheinland, Heyestraße 99 in 40625 Düsseldorf eingesehen werden.

Hinweis:

Der Widerspruchsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Düsseldorf, den 6. November 2015

gez. Jochen J a h n
Dezernent

– MBl. NRW. 2015 S. 717

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Tagesordnung für die 19. KDN-Verbandsversammlung

Bekanntmachung der KDN – Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister
vom 5. November 2015

Tagesordnung für die 18. KDN Verbandsversammlung am 20.11.2015 um 10:00 Uhr, Saal „Da Vinci“ beim LVR-InfoKom, Ottoplatz 2 in Köln

- TOP 1: Begrüßung
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 20.05.2015
- TOP 3: Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
- TOP 4: Aufnahme neuer Mitglieder – Stadt Duisburg
- TOP 5: Aufnahme neuer Mitglieder – Zweckverband KAAW
- TOP 6: Anpassung der KDN-Zweckverbandssatzung
- TOP 7: KDN Jahresabschluss 2014
- TOP 8: AKDN-sozial Jahresabschluss 2014
- TOP 9: Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2015
- TOP 10: KDN Wirtschaftsplan 2016
- TOP 11: AKDN-sozial Wirtschaftsplan 2016
- TOP 12: Anpassung der Preisliste AKDN-sozial 2015
- TOP 13: Besetzung des Betriebsausschusses AKDN-sozial
- TOP 14: Vertretung in die Arbeitsgemeinschaft DA NRW
- TOP 15: Terminplanung 2016
- TOP 16: Verschiedenes

– MBl. NRW. 2015 S. 717

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569